

Richtlinien für die Nutzung der Kegelbahn in der ehemaligen Gaststätte „Zur Alten Schleuse“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ostrhauderfehn hat am 17.06.2024 folgende Richtlinien beschlossen:

A. Nutzung

1. Die Kegelbahn in der ehemaligen Gaststätte „Zur Alten Schleuse“ wird interessierten Bürgerinnen und Bürgern auf Antrag nach Zahlung der Nutzungsentschädigung für Kegelveranstaltungen überlassen. In dem Antrag ist ein/e Ansprechpartner/in anzugeben, die/der die Verantwortung für die Nutzung trägt.
2. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der Kegelbahn.
3. Die Kegelbahn steht den Nutzerinnen und Nutzern bis maximal 23:00 Uhr zur Verfügung.
4. Musik darf nur in Zimmerlautstärke gespielt werden.
5. Offenes Feuer und Rauchen sind im Gebäude verboten.
6. Eine Kühl-Gefrierkombination steht für die Nutzung zur Verfügung.

B. Verfahren

1. Eine beabsichtigte Nutzung ist bei der Gemeinde zu beantragen.
2. Bei positiver Entscheidung über den Antrag ist zwischen der Gemeinde Ostrhauderfehn und der/dem Nutzer/in eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
3. Der Transponder für die Eingangstür zur Kegelbahn kann von der/dem Nutzer/in im Rathaus (Touristik) abgeholt werden, wenn sie/er die Nutzungsentschädigung in bar oder durch Vorlage eines Überweisungsnachweises entrichtet hat.
4. Der Transponder wird frühestens am Tag vor der genehmigten Nutzung an die/den Nutzer/in ausgehändigt. Bei einer Nutzung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag ist der Transponder am letzten Arbeitstag davor während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus (Touristik) abzuholen. Bei einer Nutzung am Montag wird der Transponder an dem Montag übergeben.
5. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Bahntechnik nicht auf allen Bahnen einwandfrei funktioniert. Bei einer Störung der Anlage erfolgt keine Reparatur. Weil zeitgleich nur eine der beiden Kegelbahnen vermietet wird, besteht in dem Fall die Möglichkeit, die Kegelbahn zu wechseln. Störungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
6. Sollte eine Störung der Anlage auftreten (z.B. die Bänder der Kegel können nicht entwirrt werden), wird eine Reparatur / ein Beheben des Fehlers durch die Nutzer ausdrücklich untersagt.

7. Es werden von der Gemeinde keine Gläser oder Geschirr vorgehalten. Bei Bedarf ist dies mitzubringen. Es besteht keine Möglichkeit abzuwaschen.
8. Der Transponder ist spätestens am 3. Tag nach der Nutzung wieder im Rathaus zurückzugeben.

C. Pflichten der Nutzer:

Die/der Antragsteller/in ist verantwortlich dafür, dass

- a. alle Nutzer sowie Besucher und von ihm beauftragte Dritte diese Richtlinien einhalten,
- b. alle Nutzer, seine Besucher und von ihm beauftragte Dritte mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumen einschließlich der Einrichtung und der Kegelanlage pfleglich umgehen,
- c. die Räumlichkeiten nach der Nutzung gereinigt und aufgeräumt und die Tische abgewischt werden. Der Müll ist wieder mitzunehmen. Reinigungsutensilien (Staubsauger) und Reinigungsmittel stellt die Gemeinde zur Verfügung.
- d. das Mobiliar beim Verlassen der Räume wieder so aufgestellt wird wie es vorgefunden wurde.

D. Haftungsausschluss

1. Der/Die Antragsteller/in übernimmt die volle Verantwortung für die Nutzung der Kegelbahn. Die Gemeinde wird von der/dem Antragsteller/in von jeglicher Haftung freigestellt.
2. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die der/dem Antragsteller/in, sonstigen Nutzern oder beauftragten Dritten durch die Nutzung der Kegelbahn entstehen. Sie haftet auch nicht bei Diebstählen oder Beschädigungen von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen. Die/Der Antragsteller/in stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei.

E. Schadensersatz

1. Die/Der Antragsteller/in haftet der Gemeinde gegenüber für sämtliche Schäden in den genutzten Räumen sowie am Inventar, die durch die Nutzung entstanden sind. Die Beweislast trägt die/der Antragsteller/in.
2. Wenn die Räumlichkeiten einschließlich Inventar nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden (z.B. verunreinigte Räume, schmutzige Tische, nicht zurückgebautes Mobiliar), ist die Gemeinde berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der verantwortlichen Person wieder herzustellen.
3. Festgestellte Schäden sind von der/dem Antragsteller/in unverzüglich bei der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Personal zu melden.
4. Schadenersatzpflichtig ist die/der Antragsteller/in. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Bei dem Verlust des Transponders ist ein Schadenersatz in Höhe von 20,00 € zu zahlen.
6. Im Übrigen ist Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz
 - bei Neubeschaffungen der jeweilige Neuwert,
 - bei Reparaturen die tatsächlichen und nachgewiesenen Reparaturkosten,
 - bei Einsatz von Personal der Gemeinde ein Betrag von 35,00 € je Arbeitskraft und angefangener Arbeitsstunde.

F. Nutzungsgebühren

1. Die Nutzungsgebühr beträgt 30 € je Nutzung einschließlich Umsatzsteuer.
2. Kann die Veranstaltung aufgrund eines von der/dem Antragsteller/in, ihren/seinen Besucher/innen oder von ihr/ihm beauftragten Dritten zu vertretenden Grundes nicht durchgeführt werden, wird die entrichtete Nutzungsgebühr nicht erstattet.

Ostrhauderfehn, den 23.02.2026

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister

